

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 16. November 2015**

**Artikel 1
Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 16. November 2015**

(1) In § 1 Abs. 1 werden nach der Datumsangabe „1. Januar 2013“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: *„ergänzt durch die Bauunterhaltung seit dem 1. Januar 2016“*.

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Hausmeisterdienste, Reinigungsdienstleistungen und die Bauunterhaltung sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck des Betriebes ist, ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und ressourcenschonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung.“

(3) In § 2 Abs. 3 werden die Worte *„Die Gesellschaft“* ersetzt durch die Worte *„Der Betrieb“*.

(4) In § 4 lit. I werden die Worte *„die Eröffnungsbilanz“* und das anschließende Komma gestrichen.

(5) In § 4 lit. f wird S. 2 gestrichen *„Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistags die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.“*

(6) In § 5 Abs. 3 S.1 wird der Wert *„100.000“* ersetzt durch den Wert *„150.000“*.

(7) § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Kreisausschuss kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Eigenbetriebes und der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung regeln.

(8) In § 6 Abs. 2 wird das Wort *„Unternehmens“* ersetzt durch das Wort *„Eigenbetriebs“*.

(9) § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

a) vier Mitglieder des Kreisausschusses:

- Kraft ihres/seines Amtes die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
- drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Beigeordnete sein.

b) 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Gleichstellungsbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Gleichstellungsbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in die Betriebskommission gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

e) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 lit. b durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die nach § 7 Abs. 1 lit. e S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder des Kreistags haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

(10) In § 8 Abs. 3 lit. c wird der Wert „100.000“ durch den Wert „150.000“ und der Wert „50.000“ durch den Wert „100.000“ ersetzt.

(11) In § 8 Abs. 3 lit. e werden die Worte „zum Bericht über die Kostenentwicklung“ und das anschließende Komma gestrichen.

(12) § 8 Abs. 3 lit. j erhält folgende neue Fassung:

„j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über Euro 5.000.“

(13) In § 9 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011)“ und das anschließende Komma gestrichen.

(14) In § 10 Abs. 3 wird der Wert „100.000“ ersetzt durch den Wert „150.000“.

(15) § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt gemäß § 20 EigBGes nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Kreisausschuss und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 bis 25 EigBGes aufzustellen.

(4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 26 EigBGes aufzustellen.

(5) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Erfolgsübersicht für die verschiedenen Betriebszweige aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden.

(6) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anhang, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(7) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch einen durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer. Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern betriebsspezifische Gründe dagegensprechen, soll zumindest die Person des/der Abschlussprüfers/-prüferin bzw. das Prüferteam gewechselt werden. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten.

(8) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Abschlussprüfung mit Prüfungsbericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(9) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

(16) In § 15 Abs. 1 werden nach den Worten „Landkreis Gießen“ die Worte „sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen“ eingefügt und in Abs. 2 wird nach dem Wort „Anordnungen“ das Wort „erlassen“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider

Landrätin